

Keine “normalen” Bombenanschläge

Agentur geht zu Recht von Selbstmordattentaten aus

Eine Nachrichtenagentur beschäftigt sich in zwei Meldungen mit den Terroranschlägen in London und den darauf folgenden Ermittlungen. In der ersten Meldung heißt es, dass Mohammed Sadiq Khan (30) einer der Bombenattentäter gewesen sei. Er habe sich am 7. Juli 2005 in London selbst in die Luft gesprengt. Es heißt, vorher habe er in einer Art “Terroristentestament” auf einem Video-Band erklärt, die Menschen im Westen seien selbst schuld an den Anschlägen in London, Madrid und auch am Terrorakt des 11. September 2001, da sie Regierungen gewählt hätten, die Verbrechen gegen die Menschlichkeit begingen. Die Agentur berichtet in der zweiten Meldung, dass bei dem Londoner Anschlag 56 Menschen getötet worden seien, darunter die vier Selbstmordattentäter. Die Beschwerdeführer äußern Zweifel an der Selbstmordattentäter-Version. Dies sei nicht eindeutig erwiesen. Es gebe Anzeichen, dass es keine Selbstmordattentate, sondern “normale” Bombenanschläge gewesen seien. Die Beschwerdeführer führen weiterhin an, dass nicht erwiesen sei, dass Mohammed Sadiq Khan auf dem erwähnten Video zu sehen und zu hören sei. Das Band könne auch manipuliert sein. Sie rufen den Deutschen Presserat an. Die Agentur teilt mit, im Hinblick auf die Behauptung, Mohammed Sadiq Khan sei ein Selbstmörder, liege in der Tat noch kein offizieller Abschlussbericht der britischen Behörden vor. Streng genommen könne also nur von “mutmaßlichen Selbstmordattentätern” gesprochen wird. Ernst zu nehmende Quellen gingen jedoch von Selbstmord aus. Zu dem Video-Band teilt die Agentur mit, dass hier die Anforderungen an Wahrhaftigkeit und Wahrscheinlichkeit von den Beschwerdeführern endgültig überspannt würden. Es gebe keine ernst zu nehmenden Hinweise, dass es sich bei dem Mann auf dem Band nicht um Mohammed Sadiq Khan handle. (2005)

Der Presserat kann in der Berichterstattung keine Verletzung der in Ziffer 2 des Pressekodex definierten journalistischen Sorgfaltspflicht erkennen. Die Mitteilung, dass es sich bei Khan um einen Selbstmordattentäter handelt, ist durchaus vertretbar. Trotz des noch nicht vorliegenden offiziellen Berichts der britischen Behörden ist es sehr wahrscheinlich, dass Selbstmordattentäter am Werk waren. Die Beschwerdekammer sieht auch keinen Anlass zu bezweifeln, dass es sich bei dem Mann auf dem Video-Band um Khan handelt. Schließlich ist die Aussage, Khan habe in dem Band erklärt, die Menschen im Westen seien selbst schuld an den Anschlägen, vertretbar. Insgesamt liegt kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Presserats vor, so dass die Beschwerde für unbegründet erklärt wird. (BK2-275/05)

Aktenzeichen:BK2-275/05

Veröffentlicht am: 01.01.2005

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: unbegründet